

Schulgesetz

Vom 4. April 1929 (Stand 18. August 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889¹⁾ was folgt:

I. Schulorganisation

§ 1.²⁾

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Schulen für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Schulen.

Einteilung

§ 2.³⁾

¹⁾ Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:⁴⁾

1. Die Volksschule:
 - a) Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr
 - b) Sekundarschulen, 9.-11. Schuljahr
 - c) Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen)
2. Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen:
 - a) die Gymnasien, 12.-15. Schuljahr
 - b) die Fachmaturitätsschule, 12.-14. Schuljahr

¹⁾ Diese Verfassung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. 3. 2005 (SG [111.100](#)).

²⁾ § 1 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II. dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Erneut geändert durch GRB vom 19. 8. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#).)

³⁾ § 2 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)); geändert durch Ziff. II des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

⁴⁾ § 2: Für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. 1. 2012 bleiben die bisherigen Bestimmungen wirksam.

3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen:
 - a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel
 - b) die Berufsfachschule Basel
 - c) die Schule für Gestaltung Basel
 - d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel
 - e) die Wirtschaftsmittelschule
 - f) das Zentrum für Brückenangebote
4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung.

§ 2a.⁵⁾

¹ In den Gemeinden Bettingen und Riehen werden die Schulen der Primarstufe von den Einwohnergemeinden betrieben.

² Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Schulen.

³ Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Schulen, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.

§ 3.

¹ Der Unterricht in öffentlichen Einrichtungen, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Oberaufsicht der kantonalen Erziehungsbehörden unterstellt.⁶⁾

⁵⁾ § 2a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

⁶⁾ § 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)) Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

(I.)1. Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen ⁷⁾

§ 3a. ⁸⁾

¹ Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familien-erziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.

§ 3b. ⁹⁾

¹ Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Leben in der Gesellschaft und in der Berufswelt notwendig sind. Sie unterstützt gleichzeitig die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre persönliche Identität in der Gesellschaft zu finden und die Fähigkeit zu entwickeln, ein Leben lang zu lernen sowie gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln.

(I.1.)A. Die Schulen der Primarstufe ¹⁰⁾

§ 4. ¹¹⁾ *Ziel*

¹ Die Schulen der Primarstufe vermitteln den Schülerinnen und Schülern die grundlegenden Kulturtechniken. Sie unterstützen die Entwicklung der Persönlichkeit und der Gemeinschaftsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

§ 4a. ¹²⁾

⁷⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

⁸⁾ § 3a eingefügt durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)); geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁹⁾ § 3b eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁰⁾ Titel A in der Fassung des in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (Geschäftsnr. [09.2064./10.0413.](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹¹⁾ § 4 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹²⁾ § 4a (eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007) aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

§ 5.¹³⁾ *Angebot und Dauer*

¹ Die Primarstufe besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.

² Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarschule sechs Jahre.

§ 6.¹⁴⁾**§ 7.**¹⁵⁾

¹ Die Kinderzahl soll in der Regel 20 nicht übersteigen.

§ 8.¹⁶⁾**§ 9.**¹⁷⁾**§ 10.**¹⁸⁾**(I.1.)B. Private Kindergärten****§ 11.**¹⁹⁾**§ 12.**²⁰⁾**§ 13.**²¹⁾

¹³⁾ § 5 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁴⁾ § 6 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁵⁾ § 7 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996).

¹⁶⁾ § 8 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁷⁾ § 9 aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Abschn. I. dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 2.

¹⁸⁾ § 10 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁹⁾ § 11 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

²⁰⁾ § 12 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

²¹⁾ § 13 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

§ 14.²²⁾

§ 15.²³⁾

(I.1.)C. Die Primarschule²⁴⁾

§ 16.²⁵⁾

§ 16a.²⁶⁾

§ 17.²⁷⁾

§ 18.²⁸⁾

§ 19.²⁹⁾

§ 20.

¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klassen der Primarschulen soll in der Regel 25 nicht übersteigen.³⁰⁾

² Wird in einer Klasse der Primarschule nicht abteilungsweise unterrichtet, so soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Regel 20 nicht übersteigen.³¹⁾

³ ...³²⁾

²²⁾ § 14 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413.](#))

²³⁾ § 15 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413.](#))

²⁴⁾ Abschnittitel C (ursprünglich Titel A, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. [9354](#)) in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

²⁵⁾ § 16 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413.](#))

²⁶⁾ § 16a (eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007) aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413.](#))

²⁷⁾ § 17 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413.](#))

²⁸⁾ § 18 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413.](#))

²⁹⁾ § 19 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413.](#))

³⁰⁾ § 20 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

§ 21.³³⁾

§ 22.

¹ Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprachen, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikurse durchgeführt.³⁴⁾

² ...³⁵⁾

(I.1.)D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)³⁶⁾

§ 23.³⁷⁾§ 24.³⁸⁾§ 25.³⁹⁾§ 26.⁴⁰⁾§ 27.⁴¹⁾

³¹⁾ § 20 Abs. 2 in der Fassung des G vom 20. 10. 1977 (mit hier nicht mehr abgedruckter Übergangsbestimmung); geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³²⁾ § 20 Abs. 3 aufgehoben durch den vorerwähnten GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

³³⁾ § 21 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³⁴⁾ § 22 Abs. 1: Vorausgehender Satz beigefügt durch GRB vom 16. 10. 1985 (wirksam seit 1. 12. 1985) und geändert durch GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 2. 11. 2006; Ratschlag Nr. [06.1093.01](#)).

³⁵⁾ § 22 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

³⁶⁾ Abschnittstitel D (ursprünglich Titel B, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. [9354](#)); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)).

³⁷⁾ § 23 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

³⁸⁾ § 24 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

³⁹⁾ § 25 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

⁴⁰⁾ § 26 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁴¹⁾ § 27 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

§ 28.⁴²⁾**§ 28a.**⁴³⁾**(I.1.)E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen**⁴⁴⁾**§ 29.**

¹ Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Fachmaturitätsschule und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.⁴⁵⁾

² In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen.⁴⁶⁾

³ Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrösse 16 in der Regel nicht überschritten werden.

§ 30.⁴⁷⁾**(I.1.)F. Die Orientierungsschule.**⁴⁸⁾**§ 31.**

¹ Die Orientierungsschule nimmt die Absolventen und Absolventinnen der Primarschule auf.

² Sie dauert drei Jahre.

³ Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Neigungen.

⁴²⁾ § 28 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁴³⁾ § 28a aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁴⁴⁾ Abschnitte E–J (ursprünglich Titel C–H, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)) mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991).

⁴⁵⁾ § 29 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁴⁶⁾ § 29 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 11. 2. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [02.2427.02](#)).

⁴⁷⁾ § 30 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

⁴⁸⁾ Abschn. F geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)) mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991).

§ 32.

¹ Der Lehrplan der Orientierungsschule ermöglicht den Schülern und Schülerinnen, ihre Neigungen und Fähigkeiten kennen zu lernen und zu entfalten. Mittel sind Wahlfächer und Niveaurokurse, bei Bedarf auch Stützkurse und Förderkurse.

² Die Schüler und Schülerinnen werden nach ihrer Leistungsfähigkeit den Niveaus zugeteilt.

§ 33. ⁴⁹⁾

¹ ...

(I.1.)G. Die Weiterbildungsschule und das Zentrum für Brückenangebote ⁵⁰⁾**§ 34.**

¹ Die Weiterbildungsschule nimmt die Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in das Gymnasium eingetreten sind.

² Sie dauert zwei Jahre.

³ Sie setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schüler und Schülerinnen auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.

§ 35. ⁵¹⁾

¹ Das Zentrum für Brückenangebote führt ein freiwilliges 12. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.

⁴⁹⁾ § 33 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)) unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 die bisherigen Bestimmungen wirksam bleiben.

⁵⁰⁾ Abschn. G (§§ 34–36): geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)) mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991). Titel G in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

⁵¹⁾ § 35 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

§ 36.⁵²⁾

¹ Der Lehrplan der Weiterbildungsschule trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung und enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.

² Es werden zwei Klassenzüge geführt, denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt werden.

(I.1.)H. Das Gymnasium⁵³⁾**§ 37.**

¹ Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Es dauert fünf Jahre.

§ 38.

¹ Das Gymnasium hat die Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

§ 39.

¹ Massgebend für den Lehrplan der Gymnasien sind die Anforderungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR).⁵⁴⁾

² ...⁵⁵⁾

§ 40.⁵⁶⁾

⁵²⁾ § 36 in der Fassung des GRB vom 11. 2. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [02.2427.02](#)).

⁵³⁾ Abschn. H: (§§ 37–40); geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)) mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991).

⁵⁴⁾ § 39 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁵⁵⁾ § 39 Abs. 2 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁵⁶⁾ § 40 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

(I.1.)I. Die Wirtschaftsmittelschule ⁵⁷⁾

§ 41.

¹ Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. ⁵⁸⁾

² ... ⁵⁹⁾

³ ... ⁶⁰⁾

(I.1.)J. Die Fachmaturitätsschule ⁶¹⁾

§ 42.

¹ Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. ⁶²⁾

² ... ⁶³⁾

³ ... ⁶⁴⁾

⁵⁷⁾ Abschn. I (§ 41): geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)) mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991). Titel geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

⁵⁸⁾ § 41 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

⁵⁹⁾ § 41 Abs. 2 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁶⁰⁾ § 41 Abs. 3 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁶¹⁾ Abschn. J (§§ 42, 43); mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991). Titel geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁶²⁾ § 42 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁶³⁾ § 42 Abs. 2 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁶⁴⁾ § 42 Abs. 3 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

§ 43.⁶⁵⁾

¹ Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 44.⁶⁶⁾**§ 45.**⁶⁷⁾**§ 46.**⁶⁸⁾**§ 47.**⁶⁹⁾**§ 48.**⁷⁰⁾**§ 49.**⁷¹⁾**§ 50.**⁷²⁾**§ 51.**⁷³⁾**§ 51a.**⁷⁴⁾**§ 51b.**⁷⁵⁾**§ 51c.**⁷⁶⁾

⁶⁵⁾ § 43 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁶⁶⁾ § 44 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁶⁷⁾ § 45 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁶⁸⁾ § 46 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁶⁹⁾ § 47 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁰⁾ § 48 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷¹⁾ § 49 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷²⁾ § 50 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷³⁾ § 51 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁴⁾ § 51a aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁵⁾ § 51b aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁶⁾ § 51c aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

§ 51d.⁷⁷⁾

(I.)2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen⁷⁸⁾

§ 52.⁷⁹⁾

¹ Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule Basel, der Berufsfachschule Basel, der Schule für Gestaltung Basel und des Bildungszentrums Gesundheit Basel wird durch besondere Erlasse geregelt.

§ 52a.⁸⁰⁾ *Zulassungsbeschränkungen*

¹ Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt, kann das zuständige Departement die Zulassung beschränken:

- a) für freiwillige Zusatzangebote der Schulen;
- b) für schulisch organisierte Grundbildungen, sofern die Lehrbetriebe nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellen;
- c) für die Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule;
- d) für die Weiterbildungsangebote der weiterführenden berufsbildenden Schulen.

² Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund eines eigens beschriebenen Verfahrens zugeteilt.

(I.)3. Die Universität⁸¹⁾

§ 53.⁸²⁾

⁷⁷⁾ § 51d aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁸⁾ Titel 1, 2 und 3 unnummeriert zu 2, 3 und 4 durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)); Titel 2 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁷⁹⁾ § 52 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

⁸⁰⁾ § 52a eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 11. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

⁸¹⁾ Titel 3; Titel 1, 2 und 3 unnummeriert zu 2, 3 und 4 durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)).

⁸²⁾ § 53 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

(I.)4. Kurse ⁸³⁾

§ 54.

¹ Die in § 2 vorgesehenen Kurse werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, besondere Kurse und Einrichtungen zu schaffen mit dem Zweck, befähigten Personen, die erst nach vollendeter Schulpflicht oder nach dem Eintritt ins Berufsleben in die Lage kommen, sich auf ein Studium vorzubereiten, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler ⁸⁴⁾§ 55. ⁸⁵⁾ *Schulpflicht*

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.

§ 56.

¹ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das vierte Altersjahr zurückgelegt haben. ^{86) 87)}

⁸³⁾ Titel 4: Titel 1, 2 und 3 unnummeriert zu 2, 3 und 4 durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)).

⁸⁴⁾ Titel II. geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁸⁵⁾ § 55 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

⁸⁶⁾ § 56 Abs. 1: Siehe betreffend Stichtag für die Einschulung für die Schuljahre 2011/12 bis 2015/16 RRB vom 3. 8. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010, SG [410.101](#)).

⁸⁷⁾ § 56 Abs. 1 in der Fassung des G betreffend Einführung eines obligatorischen 9. Schuljahres vom 16. 4. 1964 (aufgehoben durch GRB vom 15. 3. 1995) und geändert durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)).

² Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes ⁸⁸⁾ für die vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden hinausgeschoben werden. Gegen den Entscheid der Schulleitung der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. ⁸⁹⁾

³ Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. ⁹⁰⁾

⁴ ... ⁹¹⁾

§ 56a. ⁹²⁾ Sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung

¹ Verfügt ein Vorschulkind im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse, so haben dessen Erziehungsberechtigte ihr Kind während einem Jahr an zwei halben Tagen pro Woche eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen zu lassen.

² Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf; sie informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots.

³ Nötigenfalls verfügt die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden den Besuch einer Einrichtung durch das Kind.

⁸⁸⁾ § 56 Abs. 2: Umbenennung «Schulärztlicher Dienst» in «Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)» durch RRB vom 20. 12. 2005 (wirksam seit 19. 1. 2006).

⁸⁹⁾ § 56 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)); Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch Abschn. VIII des GRB vom 20. 2. 2008 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [05.2062](#)).

⁹⁰⁾ § 56 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)).

⁹¹⁾ § 56 Abs. 4 aufgehoben durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)).

⁹²⁾ § 56a eingefügt durch GRB vom 21. 10. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2013; Geschäftsnr. [09.0409](#)).

§ 57.⁹³⁾ *Überspringen eines Schuljahres*

¹ Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen. In Einzelfällen können sie auch während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

³ Bei einem Stufenwechsel ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule zuständig.

§ 57a.⁹⁴⁾ *Wiederholen eines Schuljahres*

¹ In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nur möglich, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

§ 57b.⁹⁵⁾ *Übertrittsentscheide*

¹ Das Lehrpersonenteam verfügt aufgrund einer Promotionsordnung in welchen Leistungszug der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler übertreten kann.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, können sich über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren.

§ 57c.⁹⁶⁾ *Leistungstests*

¹ Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungstests durchgeführt.

² Die Leistungstests sollen Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern.

³ Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems auszuwerten und zu verwenden.

⁴ Die individuellen Ergebnisse in der Sekundarschule sind Teil des Volksschulabschlusses (§ 57d) jeder Schülerin und jedes Schülers.

⁵ Das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt die Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen für die Daten fest, die bei den Leistungstests anfallen.

⁹³⁾ § 57 samt Titel in der Fassung GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

⁹⁴⁾ § 57a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

⁹⁵⁾ § 57b eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 13. 8. 2014; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

⁹⁶⁾ § 57c samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

⁶ Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen die Ergebnisse nur in anonymisierter Form, ohne Nennung von Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schülern, als statistische Auswertung des Gesamtergebnisses bekannt gemacht werden.

§ 58. *Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton* ⁹⁷⁾

¹ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule übertreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können. ⁹⁸⁾

² Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen. ⁹⁹⁾

³ Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen. ¹⁰⁰⁾

⁴ Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die Wirtschaftsmittelschule und das Zentrum für Brückenangebote sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstöße oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind. ¹⁰¹⁾

§ 59. *Dispens vom Schulbesuch*

¹ Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

a) ¹⁰²⁾

b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.

§ 60. ¹⁰³⁾ *Ausschluss vom Schulbesuch*

⁹⁷⁾ § 58 Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

⁹⁸⁾ § 58 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

⁹⁹⁾ § 58 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁰⁰⁾ § 58 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁰¹⁾ § 58 Abs. 4 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#));

¹⁰²⁾ § 59 lit. a aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

§ 61.

¹ Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoß gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. ¹⁰⁴⁾

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die Schulkommission ¹⁰⁵⁾ der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. ¹⁰⁶⁾

³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission ¹⁰⁷⁾ bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen. ¹⁰⁸⁾

¹⁰³⁾ § 60 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁰⁴⁾ § 61: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 9. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006; Ratschlag Nr. [05.1079.01/02.7250.03](#)); geändert durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008 enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 2. Erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1. Erneut geändert durch § 27 Abs. 2 lit. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 12. 9. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013, SG 212.400; Geschäftsnr. [11.0811](#)).

¹⁰⁵⁾ § 61 Abs. 2: Wort "Inspektion" in "Schulkommission" geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹⁰⁶⁾ § 61 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule sowie für die Gemeinden, für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Übergangsbestimmung: Siehe Anhang, Ziff. 1; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁰⁷⁾ § 61 Abs. 3: Wort "Inspektion" in "Schulkommission" geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 08.1828.01).

§ 62. *Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton*

¹ Schülerinnen und Schüler, die nicht Aufenthalt im Kanton haben, können die Aufnahme in die staatlichen Schulen nicht beanspruchen. Die Schulleitung kann sie aber in die Sekundarschule, und die weiterführenden Schulen sowie ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarstufe aufnehmen, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder sonstige zwingende Gründe dafür sprechen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können und wenn nicht infolge ihrer Aufnahme eine Vermehrung der Klassen nötig wird. ¹⁰⁹⁾

² Die Schülerin oder der Schüler kann provisorisch aufgenommen werden.

³ Es kann eine Aufnahmeprüfung angeordnet werden. ¹¹⁰⁾

⁴ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden. ¹¹¹⁾

§ 63. *Vorzeitige Schulentlassung*

¹ Die Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin vor beendigter Schulpflicht wird nicht gestattet, ausser wenn anderweitige Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist.

§ 63a. ¹¹²⁾ *Unterricht*

¹ Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.

² Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.

¹⁰⁸⁾ § 61 Abs. 3 eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1; geändert durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen an der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2008 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule sowie für die Gemeinden, für Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Erneut geändert durch § 27 Abs. 2 lit. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 12. 9. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013, SG 212.400; Geschäftsnr. [11.0811](#)).

¹⁰⁹⁾ § 62 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹¹⁰⁾ § 62 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹¹¹⁾ § 62 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹¹²⁾ § 63a samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³ Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.

§ 63b.¹¹³⁾ *Förderangebote*

¹ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.

³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

§ 64.¹¹⁴⁾ *Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)*

¹ Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf Anrecht auf verstärkte Massnahmen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule, in privaten Sonderschulen und Schulen oder in anderer Weise erfolgen.

² Über Art und Umfang der verstärkten Massnahme entscheidet die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle; die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden hört vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten an.

³ Die verstärkte Massnahme wird periodisch durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden überprüft.

§ 64a.¹¹⁵⁾ *Fördermassnahmen vor der Einschulung*

¹ Kleinkinder mit einem besonderen Förderbedarf im Hinblick auf den Kindergarten Eintritt werden durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt.

² Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle über Art und Umfang der Massnahme.

§ 65.¹¹⁶⁾ *Schulbesuch*

¹ Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen.

¹¹³⁾ § 63b eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹¹⁴⁾ § 64 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹¹⁵⁾ § 64a samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

§ 66.

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern und zur Teilnahme an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen verpflichtet. ¹¹⁷⁾

² Verstärkte Massnahmen sind Teil des obligatorischen Unterrichts. ¹¹⁸⁾

³ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu zusätzlichem Unterricht verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Dabei muss der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichend Freizeit berücksichtigt werden. ¹¹⁹⁾

⁴ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Die Förderangebote sind, wenn immer möglich, in den Regelunterricht zu integrieren. ¹²⁰⁾

⁵ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht, von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden oder von auswärtigen Schulanlässen dispensiert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. ¹²¹⁾

⁶ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten. ¹²²⁾

§ 67. ¹²³⁾ *Schuljahr*

¹ Das Schuljahr beginnt um Mitte August an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.

¹¹⁶⁾ § 65 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Vgl. zudem hierzu § 49 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978. Zweiter Satz aufgehoben durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

¹¹⁷⁾ § 66 Abs. 1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 11. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹¹⁸⁾ § 66 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹¹⁹⁾ § 66 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹²⁰⁾ § 66 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹²¹⁾ § 66 Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 11. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹²²⁾ § 66 Abs. 6 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹²³⁾ § 67 in der Fassung des GRB vom 23. 4. 1987 (wirksam seit 7. 6. 1987).

§ 67a. *Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen*¹²⁴⁾

¹ Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.¹²⁵⁾

² Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler. Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule zu Beginn des Schuljahres massgebend.¹²⁶⁾

³ Eine Modifikation des Faktors für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen setzt eine Veränderung in dessen grundlegenden Bestimmungsgrössen voraus. Diese umfassen den gesamten pädagogischen Auftrag einer Schule, Art und Grösse der Lerngruppen sowie die spezifischen Bedürfnisse auf Grund der Population der Schülerinnen und Schüler.

⁴ Der Erziehungsrat regelt in einer Ordnung, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 68. *Lehrpläne*¹²⁷⁾

¹ Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemeinbildende Schule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel.¹²⁸⁾

² Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen.¹²⁹⁾

¹²⁴⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff.1.

¹²⁵⁾ § 67a Abs. 1 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#). Wirksamkeit: Für die Stufen der Orientierungs- und Weiterbildungsschule seit 10. 8. 2009. Für die Stufen Kindergärten und Primarschulen seit 15. 8. 2011.

¹²⁶⁾ § 67a Abs. 2 Abs. 2 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#))

¹²⁷⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 4. 12. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹²⁸⁾ § 68 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 4. 12. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹²⁹⁾ § 68 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 4. 12. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

§ 68a.¹³⁰⁾

¹ Im Kindergarten enthält der Lehrplan im Bereich Sprachen für Dialekt und Standarddeutsch gleichwertige Lernziele.

§ 69.¹³¹⁾ *Erfahrungsschulen*

¹ Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.

² Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.

³ Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.

⁴ Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:

- a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;
- b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe;
- c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule.

⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten.

⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.

⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.

⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.

§ 70.¹³²⁾ *Schulbesuchstage*

¹ Jährlich finden an jeder Schule öffentliche Schulbesuchstage statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlussakt abhalten.

§ 71.¹³³⁾ *Ferien*

¹ Die jährlichen Ferien betragen für alle Schulen zwölf bis dreizehn Wochen.

§ 72.¹³⁴⁾ *Unterrichtsform*

¹³⁰⁾ § 68a eingefügt durch GRB vom 20. 10. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 15. 5. 2011 (wirksam seit 10. 12. 2011; Geschäftsnr. [09.0677](#)).

¹³¹⁾ § 69 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹³²⁾ § 70 samt Titel geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹³³⁾ § 71 in der Fassung des G vom 27. 6. 1957.

§ 73.¹³⁵⁾ *Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule*

¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).

³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.

⁴ Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.

§ 74.¹³⁶⁾ *Verordnungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a)¹³⁷⁾ ...
- b)¹³⁸⁾ die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide
- c) das Absenzenwesen und die Dispensationen
- d) die Disziplinarmaßnahmen
- e) die Lehrpersonen
- f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)
- g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)
- h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)
- i) die Klassengrössen (§ 67b)
- j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)
- k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)
- k^{bis})¹³⁹⁾ den Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3)
- l) die Schulräte (§ 79a)
- m) die Schulkommissionen (§ 80ff.)
- n) die Volksschulleitung (§ 87a)
- o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)
- p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)
- q) die Schulkonferenzen (§§ 117 und 118)

¹³⁴⁾ § 72 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹³⁵⁾ § 73 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹³⁶⁾ § 74 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹³⁷⁾ § 74 Abs. 2 lit. a aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#))

¹³⁸⁾ § 74 Abs. 2 lit. b geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#))

¹³⁹⁾ § 74 Abs. 2 lit k^{bis} eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#))

- r) ¹⁴⁰⁾ die kantonale Schulkonferenz (§§ 124ff.)
 s) den Schulpsychologischen Dienst (§ 140 Abs. 3)

§ 74a. ¹⁴¹⁾ *Schulstandorte und Angebotsprofile*

¹ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung der weiterführenden Schulen legen die Schulstandorte und im Rahmen der Vorgaben deren Angebotsprofile fest.

§ 75. *Kosten des Schulwesens*

¹ Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen. ¹⁴²⁾

² Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt. ¹⁴³⁾

³ Über die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der Dauer der Schulpflicht sowie in allen übrigen Klassen und an den weiterführenden berufsbildenden Schulen erlässt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung. ¹⁴⁴⁾

⁴ Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikkurse an der Primarschule entstehen. ¹⁴⁵⁾

⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest. ¹⁴⁶⁾

¹⁴⁰⁾ § 74 Abs. 2 lit r geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#))

¹⁴¹⁾ § 74a samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 3.

¹⁴²⁾ § 75 Abs. 1 in der Fassung vom 21. 12. 1961; geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁴³⁾ § 75 Abs. 2 in der Fassung vom 21. 12. 1961.

¹⁴⁴⁾ § 75 Abs. 3 in der Fassung vom 21. 12. 1961; geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁴⁵⁾ § 75 Abs. 4 (beigefügt durch GRB vom 16. 10. 1985 (wirksam seit 1. 12. 1985)).

¹⁴⁶⁾ § 75 Abs. 5 beigefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

§ 76.¹⁴⁷⁾

¹ Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Mitglieder der Schulleitungen und der Lehr- und Fachpersonen, der Schulangestellten ohne Lehrfunktion, der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrerinnen- und Lehrer- und Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).¹⁴⁸⁾

² Der Erziehungsrat kann den Schulen gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.¹⁴⁹⁾

§ 77.¹⁵⁰⁾ *Religionsunterricht*

¹ Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

² Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

³ Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Verordnung, die vom Regierungsrat im Einvernehmen mit religiösen Gemeinschaften erlassen wird.

⁴ Den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrag der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

§ 77a.¹⁵¹⁾ *Schulgebet*

¹⁴⁷⁾ § 76 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹⁴⁸⁾ § 76 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁴⁹⁾ § 76 Abs. 2 § 76 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁵⁰⁾ § 77 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁵¹⁾ § 77a (beigefügt durch G vom 15. 3. 1934) aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

III. Schulbehörden, Schulaufsicht

§ 78. *Aufsicht über das Schulwesen*

¹ Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.

§ 79. *Erziehungsrat*

¹ Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.¹⁵²⁾

² Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettlingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.¹⁵³⁾

³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen an einer öffentlichen oder privaten Schule tätig sein. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehr- und Fachpersonen und Schulleitungen im Ruhestand.¹⁵⁴⁾

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen.¹⁵⁵⁾

⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März¹⁵⁶⁾

⁶ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).¹⁵⁷⁾

⁷ ...¹⁵⁸⁾

¹⁵²⁾ § 79 Abs. 1 in der Fassung des G vom 20. 2. 1958.

¹⁵³⁾ § 79 Abs. 2 in der Fassung des G vom 20. 2. 1958; Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abs. 2 erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁵⁴⁾ § 79 Abs. 3 in der Fassung des G vom 20. 2. 1958; geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁵⁵⁾ § 79 Abs. 4 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁵⁶⁾ § 79 Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁵⁷⁾ § 79 Abs. 6 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁵⁸⁾ § 79 Abs. 7 aufgehoben durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#))

⁸ Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehr- und Fachpersonen mit. ¹⁵⁹⁾

⁹ ... ¹⁶⁰⁾

¹⁰ Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrößen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

¹¹ ... ¹⁶¹⁾

¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

§ 79a. ¹⁶²⁾ *Schulräte*

¹ Jedem Schulstandort der Volksschule ist ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. ¹⁶³⁾

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.

¹⁵⁹⁾ § 79 Abs. 8 aufgehoben durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); dadurch wurden die bisherigen Abs. 9–14 zu Abs. 8–13; Abs. 8 (ursprünglich Abs. 9) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁶⁰⁾ § 79 Abs. 9 (ursprünglich Abs. 10) aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁶¹⁾ § 79 Abs. 11 (ursprünglich Abs. 12) aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁶²⁾ § 79a samt Titel eingefügt durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für die Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁶³⁾ § 79a Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

§ 79b.¹⁶⁴⁾ *Zusammensetzung der Schulräte*

¹ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.
- b)¹⁶⁵⁾ vier schulexterne Mitglieder: zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.
- c)¹⁶⁶⁾ zwei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung und eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen.

² Die Schülerschaft einer Schule der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.¹⁶⁷⁾

³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:

- a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 79c.¹⁶⁸⁾ *Aufgaben der Schulräte*

¹ Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

¹⁶⁴⁾ § 79b samt Titel eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für die Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁶⁵⁾ § 79b Abs. 1 lit. b geändert durch GRB vom 11. 03. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.008701](#)).

¹⁶⁶⁾ § 79b Abs. 1 lit. c geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁶⁷⁾ § 79b Abs. 2 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁶⁸⁾ § 79c samt Titel eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für die Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrates haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. ¹⁶⁹⁾ Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.
2. ¹⁷⁰⁾ Sie genehmigen das Schulleitbild.
3. Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.
4. Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.
5. Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.
6. ¹⁷¹⁾ Sie können eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen. Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

§ 80. ¹⁷²⁾ *Schulkommissionen* ¹⁷³⁾

¹ Jedem Schulstandort der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote ist eine Schulkommission zugeordnet. ¹⁷⁴⁾

² Die Schulkommissionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt. ¹⁷⁵⁾

³ Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird. ¹⁷⁶⁾

¹⁶⁹⁾ § 79c Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 1) geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁷⁰⁾ § 79c Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 3) geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁷¹⁾ § 79c Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 6) geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁷²⁾ § 80 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980.

¹⁷³⁾ § 80 Titel geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁷⁴⁾ § 80 Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007 angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung; Siehe diesbezüglich Anhang Ziff. 1; Abs. 1 erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#); erneut geändert durch Abschn. VII des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

4 ... 177)

§ 81. ¹⁷⁸⁾

¹ Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Schulkommissionen oder einzelne Gruppen von Schulkommissionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person einzuberufen.

§ 82. ¹⁷⁹⁾ *Zusammensetzung der Schulkommissionen*

¹ Die Schulkommissionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.

§ 83.

¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind wählbar: ¹⁸⁰⁾

- a) ¹⁸¹⁾ im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;
- b) ¹⁸²⁾ im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.

¹⁷⁵⁾ § 80 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); dadurch wurden die bisherigen Abs. 3 und 4 zu Abs. 2 und 3; Abs. 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁷⁶⁾ § 80 Abs. 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁷⁷⁾ § 80 Abs. 4 aufgehoben durch Abschn. IX des GRB vom 20. 2. 2008 (Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)), wirksam seit 10. 8. 2009 gemäss RRB vom 16. 6. 2009; Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

¹⁷⁸⁾ § 81 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁷⁹⁾ § 82 in der Fassung von Abschn. VII. des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen an der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁸⁰⁾ § 83 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; 1. Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); lit. a und b geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁸¹⁾ § 83 lit. a geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁸²⁾ § 83 lit. b geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

§ 84.

¹ Für die Zusammensetzung der Schulkommissionen gelten folgende Vorschriften: ¹⁸³⁾

- a) ¹⁸⁴⁾ Die Mehrheit der Schulkommissionsmitglieder müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.
- b) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- c) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 85.

¹ Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil. ¹⁸⁵⁾

² Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz. ¹⁸⁶⁾

³ Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. ¹⁸⁷⁾

⁴ Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehr- und Fachperson und der Schülerschaft haben in den Sitzungen der Schulkommission beratende Stimme. Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehr- und Fachpersonen befinden sich im Ausstand, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. Die Vertretungen der Schülerschaft nehmen an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teil. ¹⁸⁸⁾

⁵ Eine Vertretung der Lehr- und Fachperson kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar. ¹⁸⁹⁾

¹⁸³⁾ § 84 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; 1. Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁸⁴⁾ § 84 lit. a geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁸⁵⁾ § 85 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁸⁶⁾ § 85 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁸⁷⁾ § 85 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁸⁸⁾ § 85 Abs. 4 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁸⁹⁾ § 85 Abs. 5 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

§ 86.¹⁹⁰⁾ *Aufgaben der Schulkommissionen*¹⁹¹⁾

¹ Die Schulkommissionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulstandorte.¹⁹²⁾

² Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:

- 1.¹⁹³⁾ Sie genehmigen Anstellungen von Lehr- und Fachpersonen (§§ 94 und 97bis).
- 2.¹⁹⁴⁾ Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. Personalgesetz).
- 3.¹⁹⁵⁾ Sie stellen der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.
- 4.¹⁹⁶⁾ Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.
- 5.¹⁹⁷⁾ Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.
6. Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.
- 7.¹⁹⁸⁾ ...

¹⁹⁰⁾ § 86 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980, geändert durch GRB vom 18. 10. 1984 (wirksam seit 11. 3. 1985) sowie § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100);

¹⁹¹⁾ § 86 Titel geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁹²⁾ § 86 Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁹³⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 1) eingefügt durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁹⁴⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 2) eingefügt durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁹⁵⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 3) (bisher Alinea 1) geändert durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁹⁶⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 4) (bisher Alinea 2) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#));

¹⁹⁷⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 5) (bisher Alinea 3) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁹⁸⁾ § 86 Abs. 2 Ziff. 7 aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

8. ¹⁹⁹⁾ Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungen.
9. ²⁰⁰⁾ ...
10. ²⁰¹⁾ Sie können Schülerinnen und Schüler zu Gesprächen einladen.
11. ²⁰²⁾ Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § 61.
12. ²⁰³⁾ Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen.
13. ²⁰⁴⁾ Die Mitglieder der Schulkommissionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Schulkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.

§ 87. ²⁰⁵⁾ *Rekursrecht*

¹⁹⁹⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 8) (bisher Alinea 6) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁰⁰⁾ § 86 Abs. 2 Ziff. 9 aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁰¹⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 10) (bisher Alinea 8) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#));

²⁰²⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 11) (bisher Alinea 9) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#));

²⁰³⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 12) (bisher Alinea 10) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#));

²⁰⁴⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 13) (bisher Alinea 11) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁰⁵⁾ § 87 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01 / 10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02 / 10.0413.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Laufende Verfahren gemäss § 87 Schulgesetz werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

§ 87a.²⁰⁶⁾ *Volksschulleitung*

¹ Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.

² ...²⁰⁷⁾

³ ...²⁰⁸⁾

§ 87b.²⁰⁹⁾ *Leitung der weiterführenden Schulen*

¹ Die Gesamtleitung der weiterführenden Schulen obliegt einer Leitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die Ziele der weiterführenden Schulen fest und überwacht die Zielerreichung.

§ 87c.²¹⁰⁾ *Schulleitungen für die Schulstandorte der Volksschule*

¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Volksschule obliegt einer Schulleitung.

² An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.

³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

⁴ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden kann den einzelnen Schulleitungsmitgliedern neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

§ 88.²¹¹⁾ *Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote*

¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

²⁰⁶⁾ § 87a samt Titel: eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschulen seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

²⁰⁷⁾ § 87a Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²⁰⁸⁾ § 87a Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²⁰⁹⁾ § 87b samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); dadurch wurde der bisherige § 87b zu § 87c.

²¹⁰⁾ § 87c (ursprünglich § 87b) samt Titel in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²¹¹⁾ § 88 samt Titel in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

² Sie setzt sich aus Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren und allenfalls weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen zusammen. ²¹²⁾

³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

⁴ Die Leitung der weiterführenden Schulen kann der Rektorin oder dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

§ 88^{bis}. ²¹³⁾ *Lehrpersonen*

¹ Lehrpersonen sind Personen, die für den Regel- und Förderunterricht (Regellehrpersonen) oder für die Heilpädagogik (schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) zuständig sind.

§ 88^{ter}. ²¹⁴⁾ *Fachpersonen*

¹ Fachpersonen sind Personen, die für Logopädie, Psychomotorik, Tagesstrukturen, Unterrichtsassistenz oder die Mediothek zuständig sind.

§ 88a. ²¹⁵⁾ *Rechtsmittel*

¹ Entscheide der Lehrpersonenteams und der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

² Entscheide der Schulkommissionen, der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.

§ 89. ²¹⁶⁾ *Quartierleitungen und Schulhausleitungen*

²¹²⁾ § 88 Abs. 2 geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²¹³⁾ § 88^{bis} eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²¹⁴⁾ § 88^{ter} eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²¹⁵⁾ § 88a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²¹⁶⁾ § 89 aufgehoben durch Abschn. VII des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen an der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

§ 90.²¹⁷⁾ *Fachinspektorate*§ 91. *Erziehungsberechtigte*

¹ Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.²¹⁸⁾

² Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:²¹⁹⁾

- a) Veranstaltungen von Elternabenden;
- b) Organisation von Schulbesuchstagen;
- c) Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.

³ Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.²²⁰⁾

⁴ Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.²²¹⁾

⁵ Die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.²²²⁾

⁶ Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.²²³⁾

⁷ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht²²⁴⁾

- a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;
- b) Elternabende zu veranlassen.

²¹⁷⁾ § 90 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

²¹⁸⁾ § 91 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.008701](#)).

²¹⁹⁾ § 91 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.008701](#)).

²²⁰⁾ § 91 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.008701](#)).

²²¹⁾ § 91 Abs. 4 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²²²⁾ § 91 Abs. 5 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²²³⁾ § 91 Abs. 6 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.008701](#)).

²²⁴⁾ § 91 Abs. 7 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.008701](#)).

⁸ Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten: ²²⁵⁾

- a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;
- b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;
- c) ²²⁶⁾ sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehr- und Fachperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
- d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.
- e) ²²⁷⁾ sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarten Eintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen.

⁹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden. ²²⁸⁾

§ 91a. ²²⁹⁾ *Elterndelegierte, Elternräte*

¹ Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.

² Aufgaben der Elterndelegierten sind:

- a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;
- b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;
- c) ²³⁰⁾ als Ansprechpersonen für die Lehr- und Fachpersonen zur Verfügung zu stehen.

³ Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.

⁴ Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretung der Erziehungsberechtigten im Schulrat.

²²⁵⁾ § 91 Abs. 8 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.008701](#)).

²²⁶⁾ § 91 Abs. 8 lit. c geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²²⁷⁾ § 91 Abs. 8 lit. e beigefügt durch GRB vom 21. 10. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2013; Geschäftsnr. [09.0409](#)).

²²⁸⁾ § 91 Abs. 9 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.008701](#)).

²²⁹⁾ § 91a eingefügt durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.008701](#)).

²³⁰⁾ § 91a Abs. 2 lit. c geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

⁵ Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss. ²³¹⁾

IV. Volksschulleitung, Leitung der weiterführenden Schulen, Schulleitungen und Lehr- und Fachpersonen ²³²⁾

(IV.)1. Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren

1. Allgemeines

§ 92. ²³³⁾

¹ Das Verfahren für die durch die Schulleitung, die Volksschulleitung, die Leitung der weiterführenden Schulen und die Leitung Tagesstrukturen vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bedingungen und Riehn die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94–97, 97^{bis}, 97b–100 sowie 110–112 sind nicht anwendbar. ²³⁴⁾

² Die Ausschreibung freierwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

2. Lehrpersonen ²³⁵⁾

§ 93. ²³⁶⁾

¹ Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.

²³¹⁾ § 91 Abs. 5 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²³²⁾ Abschnitt IV. in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²³³⁾ § 92 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

² Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Schulkommission, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.²³⁷⁾

^{2[[bis]]} Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann eine Lehrperson vom staatlichen und privaten Schuldienst ausschliessen, wenn sie ihre Berufspflichten schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, schwer beeinträchtigt erscheint. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher meldet den Ausschluss vom Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.²³⁸⁾

²³⁴⁾ § 92 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)). Satz 2 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)). Satz 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

²³⁵⁾ Titel 2. in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²³⁶⁾ § 93 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100)

²³⁷⁾ § 93 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschulen seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 2 für Kindergärten und Primarschulen wie folgt. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 4; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²³⁸⁾ § 93 Abs. 2^{bis} eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen zuständig.²³⁹⁾

⁴ Das zuständige Departement kann mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.²⁴⁰⁾

§ 94.

¹ Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.²⁴¹⁾

² Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen die Schulkommission.²⁴²⁾

³ ...²⁴³⁾

²³⁹⁾ § 93 Abs. 3 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff.1. Abs. 3 erster Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); Zweiter Satz eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschulenseit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)) Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 3 für Kindergärten und Primarschulen wie folgt. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 5; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁴⁰⁾ § 93 Abs. 4 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁴¹⁾ § 94 Abs. 1 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 1 geändert durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁴²⁾ § 94 Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 2 Satz 2 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission. ²⁴⁴⁾

§ 95. ²⁴⁵⁾

¹ Die Anstellung erfolgt in den ersten vier Jahren grundsätzlich mit auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Die Anstellungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Veränderungen im Schulbereich vor Ablauf der vier Jahre eine unbefristete Anstellung vornehmen.

² Im unbefristeten Arbeitsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.

3. ... ²⁴⁶⁾

§ 96. ²⁴⁷⁾

¹ Kann ein freigewordenes oder neugeschaffenes Unterrichtspensum nicht sofort durch eine Lehrperson besetzt werden, welche über eine für die betreffende Schulstufe erforderliche Lehrberechtigung verfügt, so stellt die Schulleitung befristet eine Aushilfe an.

§ 97. ²⁴⁸⁾

¹ Müsste wegen Erkrankung der Lehrerin oder des Lehrers oder aus anderen Gründen der Unterricht voraussichtlich eingestellt werden, so stellt die Schulleitung befristet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter an.

² Die Vertretung darf nur aus zwingenden Gründen länger als zwei Jahre dauern.

²⁴³⁾ § 94 Abs. Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁴⁴⁾ § 94 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 94 für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel wie folgt: Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 6; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁴⁵⁾ § 95 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Übergangsbestimmung: Siehe Anhang, Ziff. 1.

²⁴⁶⁾ Titel 3. aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁴⁷⁾ § 96 in der Fassung des GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2001, SG 162.100); geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁴⁸⁾ § 97 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Übergangsbestimmung: Siehe Anhang, Ziff. 1.

3a. Fachpersonen ²⁴⁹⁾§ 97^{bis}. ²⁵⁰⁾

¹ Anstellungsbehörde für die Fachpersonen Logopädie, Psychomotorik, Unterrichtsassistenz, Mediothek und die Leitung Tagesstrukturen ist die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.

² Die Anstellungen der Fachpersonen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.

³ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.

⁴ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer Schule angestellten Fachpersonen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen zuständig.

4. Volksschulleitung und Leitung der weiterführenden Schulen

§ 97a. ²⁵¹⁾

¹ Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen ist die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.

²⁴⁹⁾ Titel 3a. eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁵⁰⁾ § 97^{bis} eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁵¹⁾ § 97a samt Titel eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit dem 10. 8. 2009 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für die Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Dadurch wurden die bisherigen Titel Ziffer 4 und 5 zu Ziffer 6 und 7. Titel und § 97a geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

5. Schulleitungen für die Standorte der Volksschule ²⁵²⁾**§ 97b.** ²⁵³⁾

¹ Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulkonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören. Sie unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

6. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote ²⁵⁴⁾**§ 98.** ²⁵⁵⁾ *Rektorinnen und Rektoren* ²⁵⁶⁾

¹ Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die Leitung der weiterführenden Schulen. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

²⁵²⁾ Titel 5, geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsfnr. [13.0334](#)).

²⁵³⁾ § 97b samt Titel in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁵⁴⁾ Titel 6, in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsfnr. [13.0334](#)).

²⁵⁵⁾ § 98 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)) geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²⁵⁶⁾ Titel eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsfnr. [13.0334](#)).

7. ... ²⁵⁷⁾**§ 99.** ²⁵⁸⁾ *Konrektorinnen und Konrektoren* ²⁵⁹⁾

¹ Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Schulkommission – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulkommission.

§ 100. ²⁶⁰⁾ *Ordnungen***§ 101.** ²⁶¹⁾ *Pflichtlektionen*

¹ Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach). ²⁶²⁾

1.	Kindergärten	32 Lekt.
2.	Primarschulen	28 Lekt.
2.1.	²⁶³⁾	
3.		
4.	Orientierungs- und Weiterbildungsschule	25 Lekt.
4.1.	²⁶⁴⁾ Zentrum für Brückenangebote	25 Lekt.
5.	Gymnasien und Fachmaturitätsschule	21 Lekt.
5.1.	Musik	21 Lekt.
5.2.	Bildnerisches Gestalten	21 Lekt.
5.3.	Bürokommunikation	25 Lekt.
5.4.	Textilarbeit und Werken	25 Lekt.
5.5.	Hauswirtschaft	25 Lekt.
5.6.	Sport	25 Lekt.
6.		
7.	Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung	25 Lekt.
7.1.	²⁶⁵⁾ Berufsmaturitätsschulen (inkl. Wirtschaftsmittelschule)	21 Lekt.

²⁵⁷⁾ Titel 7 aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁵⁸⁾ § 99 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Übergangsbestimmung: Siehe Anhang, Ziff. 1.

²⁵⁹⁾ Titel eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁶⁰⁾ § 100 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratsschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält folgende Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 3.

²⁶¹⁾ § 101 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁶²⁾ § 101 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁶³⁾ § 101 Abs. 1 Ziff. 2.1. aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁶⁴⁾ § 101 Abs. 1 Ziff. 4.1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

² Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der sonderschulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird. ²⁶⁶⁾

³ Die Pflichtlektionen von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtstundenansätzen zusammengesetzt sind, werden so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden. ²⁶⁷⁾

⁴ Eine Pflichtlektion dauert auf allen Schulstufen 45 Minuten. ²⁶⁸⁾

⁵ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionen sämtlicher Kategorien um je zwei Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, und um eine Stunde bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%. ²⁶⁹⁾

⁶ Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 55. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der Pflichtlektionenzahl nach Abs. 5. ²⁷⁰⁾

§ 102. ²⁷¹⁾ *Besoldungs- und Dienstverhältnisse*

§ 103. ²⁷²⁾ *Disziplinarwesen*

§ 104. ²⁷³⁾ *Nebenbeschäftigung*

§ 105 ²⁷⁴⁾ *Rücktritt, Pensionierung*

²⁶⁵⁾ § 101 Abs. 1 Ziff. 71 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁶⁶⁾ § 101 Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)). Dadurch wurden die bisherigen Abs. 2 bis 4 zu Abs. 3 bis 5.

²⁶⁷⁾ § 101 Abs. 3 (vormals Abs. 2) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁶⁸⁾ § 101 Abs. 4 (vormals Abs. 3) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁶⁹⁾ § 101 Abs. 5 (vormals Abs. 4) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)); geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁷⁰⁾ § 101 Abs. 6 beigefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁷¹⁾ § 102 ist heute ohne Bedeutung.

²⁷²⁾ § 103 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁷³⁾ § 104 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁷⁴⁾ § 105 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

§ 106.²⁷⁵⁾§ 107.²⁷⁶⁾ *Nachgenuss*§ 108.²⁷⁷⁾ *Fürsorge bei Unfall und Krankheit*§ 109.²⁷⁸⁾ *Haftpflicht*§ 110.²⁷⁹⁾ *Zentrale Kasse für Stellvertretungen*§ 111. *Reiseentschädigung, Studienbeiträge*²⁸⁰⁾

¹ Schulleitungsmitglieder, Lehr- und Fachpersonen der vom Kanton geführten Schulen, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.²⁸¹⁾

² Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Staatsbeiträge und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.²⁸²⁾

§ 112. *Urlaub*²⁸³⁾

¹ Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für schulübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.²⁸⁴⁾

² ...²⁸⁵⁾

²⁷⁵⁾ § 106 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁷⁶⁾ § 107 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁷⁷⁾ § 108 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁷⁸⁾ § 109 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁷⁹⁾ § 110 aufgehoben durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

²⁸⁰⁾ § 111 Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁸¹⁾ § 111 Abs. 1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁸²⁾ § 111 Abs. 2 in der Fassung von § 23 Ziff. 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

²⁸³⁾ § 112 Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

V. Konferenzen ²⁸⁶⁾§ 113. *Art der Konferenzen*

¹ Als periodische Konferenzen sind vorgesehen: ²⁸⁷⁾

1. ²⁸⁸⁾ Schulkonferenzen;
2. ²⁸⁹⁾
3. Fachkonferenzen;

2 ... ²⁹⁰⁾

³ Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch. ²⁹¹⁾

§ 114. *Aufgabe der Konferenzen*

¹ Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulen oder Schulstufen, die ihnen von den Schulbehörden oder von der kantonalen Schulkonferenz zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden. ²⁹²⁾

²⁸⁴⁾ § 112 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²⁸⁵⁾ § 112 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²⁸⁶⁾ Abschnitttitel V. in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁸⁷⁾ § 113 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁸⁸⁾ § 113 Abs. 1 Ziff. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁸⁹⁾ § 113 Abs. 1 Ziff. 2 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

²⁹⁰⁾ § 113 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

²⁹¹⁾ § 113 Abs. 3 geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

²⁹²⁾ § 114 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

² Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im Besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehr- und Fachpersonen berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen. ²⁹³⁾

§ 115. ²⁹⁴⁾ *Leitung der Konferenzen*

¹ Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen.

§ 116.

¹ Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und führt die von der Konferenz ihm übertragenen Aufgaben aus.

§ 117. ²⁹⁵⁾ *Schulkonferenzen*

¹ Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule mit Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung. ²⁹⁶⁾

² Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz.

⁴ Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

²⁹³⁾ § 114 Abs. 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁹⁴⁾ § 115 samt Titel in der Fassung von Abschn. III des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung von 1. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

²⁹⁵⁾ § 117 samt Titel in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁹⁶⁾ § 117 Abs. 1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

§ 118. *Versammlung* ²⁹⁷⁾

¹ Die Schulkonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen: ²⁹⁸⁾

1. ²⁹⁹⁾ auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Schulkommissionen oder des Erziehungsrates;
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

² Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden.

³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Konferenzen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden auch während der Schulzeit abgehalten werden. ³⁰⁰⁾

⁴ ... ³⁰¹⁾

§ 119. ³⁰²⁾ *Schulstufenkonferenzen*

§ 120. ³⁰³⁾ *Fachkonferenzen*

¹ Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Falls für ein Fach Fachexpertinnen und Fachexperten eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.

²⁹⁷⁾ § 118 Titel in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

²⁹⁸⁾ § 118 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁹⁹⁾ § 118 Abs. 1 Ziff. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

³⁰⁰⁾ § 118 Abs. 3 geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); erneut geändert durch Abschn. II des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

³⁰¹⁾ § 118 Abs. 4 aufgehoben durch Abschn. II des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³⁰²⁾ § 119 aufgehoben durch GRB vom 19. Mai 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

³⁰³⁾ § 120 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

§ 121.³⁰⁴⁾VI. Kantonale Schulkonferenz³⁰⁵⁾§ 122.³⁰⁶⁾

¹ Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz sind die Mitglieder der Schulkonferenzen.

² Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Schulleitungsmitglieder, Lehr- und Fachpersonen sowie Lehr- und Fachpersonen, die von einer privaten Institution angestellt sind, können mit beratender Stimme an den Gesamtkonferenzen (§ 127) teilnehmen.

³ Der Besuch der Gesamtkonferenz kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz oder für die Mitglieder einzelner Schulkonferenzen obligatorisch erklärt werden.

§ 123.³⁰⁷⁾

¹ Die kantonale Schulkonferenz behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst, der leitende Ausschuss oder der Vorstand beschlossen hat.

§ 124.³⁰⁸⁾ *Leitender Ausschuss*

¹ Die Geschäfte der kantonalen Schulkonferenz werden vom leitenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus Personen mit folgenden Funktionen zusammen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der leitende Ausschuss wird von der Gesamtkonferenz in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind unbefristet angestellte Lehr- und Fachpersonen.

² Die Amtsdauer des leitenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder sind wieder wählbar.

³ Die Wahlgeschäfte werden jeweils von der abtretenden Präsidentin oder dem abtretenden Präsidenten geleitet. Falls sich die Präsidentin oder der Präsident einer Wiederwahl stellt, werden die Wahlgeschäfte von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet.

³⁰⁴⁾ § 121 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³⁰⁵⁾ Titel VI. geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁰⁶⁾ § 122 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁰⁷⁾ § 123 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁰⁸⁾ § 124 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

⁴ Der leitende Ausschuss bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden, der Gesamtkonferenz oder dem Vorstand überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der kantonalen Schulkonferenz zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

⁵ Er bestimmt von Fall zu Fall eine Delegation, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnt. Die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen sollen dabei möglichst gewahrt werden.

§ 125.³⁰⁹⁾ *Vorstand*

¹ Alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen werden dem Vorstand zur Begutachtung vorgelegt.

² Der Vorstand setzt sich aus den Vertretungen der Schulkonferenzen zusammen.

³ Die Vertretung der einzelnen Schulkonferenz wird durch deren Vorstand bestimmt.

⁴ Der leitende Ausschuss kann höchstens fünf Schulkonferenzmitglieder als zusätzliche Mitglieder des Vorstands bestimmen, sofern einzelne Berufsgruppen, die den Schulkonferenzen angehören, im Vorstand nicht vertreten oder stark untervertreten sind.

§ 126.³¹⁰⁾ *Lehrmittelkommission*

§ 127.³¹¹⁾ *Gesamtkonferenzen*

¹ Die kantonale Schulkonferenz versammelt sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Gesamtkonferenz. Ausserordentliche Gesamtkonferenzen finden statt:

1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;
2. wenn es der leitende Ausschuss und der Vorstand zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliessen;
3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

² Im letzteren Fall hat die Gesamtkonferenz spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

³ Am Tag der ordentlichen Gesamtkonferenz wird kein Schulunterricht erteilt.

⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Gesamtkonferenzen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.

³⁰⁹⁾ § 125 in der Fassung von GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsfnr. [13.0334](#)).

³¹⁰⁾ § 126 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³¹¹⁾ § 127 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsfnr. [13.0334](#)).

§ 128.

¹ Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der kantonalen Schulkonferenz.³¹²⁾

² ...³¹³⁾

§ 129.³¹⁴⁾ *Geschäftsordnung*

VII. Privatschulen

§ 130.³¹⁵⁾ *Bedingungen der Bewilligung*

¹ Zur Errichtung von Schulen für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.

³ Für Sonderschulen entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Sonderschule. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.³¹⁶⁾

§ 131.

¹ Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. ³¹⁷⁾ Leitungen, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen.
2. ³¹⁸⁾
3. Die Schullokale unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden.

³¹²⁾ § 128 Abs. 1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³¹³⁾ § 128 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

³¹⁴⁾ § 129 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³¹⁵⁾ § 130 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³¹⁶⁾ § 130 Abs. 3 beigelegt durch GRB vom 7. 11. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. [06.2111.01](#)); Abschn. II. dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmungen. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 8; erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³¹⁷⁾ § 131: Ziff. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³¹⁸⁾ § 131 Ziff. 2 hinfällig infolge Aufhebung von Art. 51 der alten Bundesverfassung (Jesuitenartikel).

- 4.³¹⁹⁾ Handelt es sich um Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe. Lehrer und Lehrerinnen an Sonderschulen haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Schulen nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.
- 5.³²⁰⁾ Schulen, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Sonderschulen werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.
6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, dass über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.

§ 132. Aufsicht

¹ Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrates Bericht zu erstatten.³²¹⁾

² Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder der Schulleitungen und der Volksschulleitung beauftragt.³²²⁾

³ Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.³²³⁾

³¹⁹⁾ § 131 Ziff. 4 geändert durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Abschn. I dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 9; erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³²⁰⁾ § 131 Ziff. 5 geändert durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Abschn. I dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 13; erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³²¹⁾ § 132 Abs. 1 in der Fassung von GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

³²²⁾ § 132 Abs. 2 teilweise gestrichen durch G vom 16. 10. 1980 und geändert durch § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

§ 133. *Privatschulen für Schulpflichtige*

¹ Die Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrer und Lehrerinnen und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.³²⁴⁾

² Der Erziehungsrat kann für solche Schulen Prüfungen anordnen.

³ Die für die öffentlichen Schulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulversäumnisse, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse, Strafen gelten sinngemäss auch für die Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

⁴ Leitungen von privaten Schulen haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartement regelmässig zu melden.³²⁵⁾

§ 134.³²⁶⁾

¹ Privatschulen, deren Leitungen sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 135.

¹ Eltern oder Vormundinnen bzw. Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen.³²⁷⁾

² Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet. Es kann ausserdem solche Kinder von Zeit zu Zeit prüfen lassen und die erteilte Erlaubnis zurückziehen, falls sich ergibt, dass der erteilte Unterricht ungenügend ist.

³²³⁾ § 132 Abs. 3 teilweise gestrichen durch G vom 16. 10. 1980 und geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³²⁴⁾ § 133 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³²⁵⁾ § 133 Abs. 4 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³²⁶⁾ § 134 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³²⁷⁾ § 135 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³ Für die Prüfung ist eine dem Prüfenden zufallende Entschädigung zu entrichten.

VIII. Verwaltung

§ 136.³²⁸⁾ *Verwaltung*

¹ Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung. Die Gemeinden Bettingen und Riehen besorgen das Schulmaterial und die Lehrmittel für die von ihnen betriebenen Schulen.

§ 137.³²⁹⁾ *Schulhauswartinnen und Schulhauswarte*

¹ Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden für die vom Kanton geführten Schulen vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Schulleitungen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.³³⁰⁾

² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

§ 138. *Lokalbenützung*

¹ Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement aufgrund besonderer Vorschriften.

IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge

§ 139. *Körperübung, Schulausflüge*

¹ Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen.

³²⁸⁾ § 136 bestand ursprünglich aus 5 Absätzen. Durch G vom 16. 10. 1980 wurden Abs. 2–5 gestrichen; 2. Satz eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

³²⁹⁾ § 137 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³³⁰⁾ § 137 Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

² Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- oder halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen.

³ Diese Schulausflüge und Wanderungen sollen von den Schulbehörden wirksam unterstützt und gefördert werden. Zu diesem Zwecke wird ein angemessener jährlicher Kredit festgesetzt.

§ 140. *Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie Schulpsychologischer Dienst* ³³¹⁾

¹ Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen wird ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingerichtet. Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit den Lehr- und Fachpersonen ausgeübt werden. ³³²⁾

² Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt. ³³³⁾

³ Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden vom zuständigen Departement angestellt. Der Regierungsrat regelt die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes. ³³⁴⁾

⁴ Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben: ³³⁵⁾

- a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr;
- b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;
- c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf;
- d) ³³⁶⁾ die Überprüfung der Dispensationsgesuche;

³³¹⁾ § 140 Titel in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³³²⁾ § 140 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³³³⁾ § 140 Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³³⁴⁾ § 140 Abs. 3 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³³⁵⁾ § 140 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

- e) ³³⁷⁾ die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde);
- f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.

⁵ Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt. ³³⁸⁾

⁶ Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben. ³³⁹⁾

§ 141. ³⁴⁰⁾

¹ Die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu achten und bei wahrgenommenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zu informieren.

§ 142. ³⁴¹⁾ *Ansteckende Krankheiten*

¹ Wenn bei Lehr- und Fachpersonen oder Schülerinnen und Schülern die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.

§ 143. ³⁴²⁾

¹ Das zuständige Departement wird auf den Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege in den Schulen besondere Bestimmungen erlassen.

³³⁶⁾ § 140 Abs. 4 lit. d geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³³⁷⁾ § 140 Abs. 4 lit. e geändert GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³³⁸⁾ § 140 Abs. 5 in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³³⁹⁾ § 140 Abs. 6 in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁴⁰⁾ § 141 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁴¹⁾ § 142 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁴²⁾ § 143 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

§ 144.³⁴³⁾ *Schulzahnklinik*

¹ Der Kanton betreibt für die von ihm geführten Schulen eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen selbständig für die Schulzahnpflege.

§ 145.³⁴⁴⁾ *Weitere Dienste*

¹ Der Kanton führt weitere Dienste, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.

§ 145a.³⁴⁵⁾ *Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen*

¹ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Diensten direkt, die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.

² In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen bei den Diensten anordnen.

§ 146.³⁴⁶⁾ *Anzeigepflicht*

¹ Die Schulleitung sowie die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes oder der Jugendfürsorge erfordern.

§ 147.³⁴⁷⁾ *Wohlfahrtseinrichtungen*

³⁴³⁾ § 144 Satz 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); 3. Satz eingefügt durch denselben GRB vom 6. 6. 2007; Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

³⁴⁴⁾ § 145 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³⁴⁵⁾ § 145a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³⁴⁶⁾ § 146 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁴⁷⁾ § 147 aufgehoben durch § 25 des Jugendhilfegesetzes vom 17. 10. 1984 (wirksam seit 1. 1. 1985).

§ 147a.³⁴⁸⁾ *Haftpflichtversicherung*

¹ Das Personal der staatlichen Schulen und Einrichtungen wird zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.

§ 147b.³⁴⁹⁾ *Schulunfallversicherung*

¹ Die Schülerinnen und Schüler, die vom Staat oder im Auftrag des Staates in Schulen oder Einrichtungen geschult werden, werden versichert gegen Invalidität oder Tod infolge eines Unfalls im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg.

² Es wird eine Kapitalleistung versichert.

§ 148.³⁵⁰⁾ *Wohlfahrt der bedürftigen Jugend*

¹ Das Erziehungsdepartement ist die ausführende Zentralstelle für alle Massnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend getroffen werden, soweit diese Massnahmen nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegen. Es verkehrt zu diesem Zwecke mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche an der Jugendfürsorge arbeiten, und kann in Verbindung mit diesen auch Aufgaben für die nicht mehr schulpflichtige Jugend übernehmen.³⁵¹⁾

² Der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes liegt in Verbindung mit den Mitgliedern der Schulleitung und den Lehrkräften die Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern.

³ Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten kann der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes das erforderliche Hilfspersonal beigegeben werden.

X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds

§ 149.

¹ Die Gewährung von Beiträgen für Schülerinnen und Schüler, Lernende und für Ausbildungen wird durch das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 geregelt.³⁵²⁾

³⁴⁸⁾ § 147a in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratsschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³⁴⁹⁾ § 147b (eingefügt durch Gesetz vom 28. 3. 1957) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

³⁵⁰⁾ § 148 samt Titel: in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁵¹⁾ § 148 Abs. 1 geändert durch § 27 Abs. 2 lit. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 12. 9. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013, SG 212.400; Geschäftsnr. [11.0811](#)).

³⁵²⁾ § 149 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratsschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

² Für die Verwaltung der bestehenden und eventuell künftigen Stipendienfonds der staatlichen Schulen und die Verwendung ihres Ertrages ist die im Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge genannte Kommission für Ausbildungsbeiträge zuständig. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Reglemente.³⁵³⁾

³ ...³⁵⁴⁾

§ 150.³⁵⁵⁾

XI. Einführungs- und Übergangsbestimmungen³⁵⁶⁾

§ 151.

¹ Die Bestimmungen der Abschnitte II–VI gelten sinngemäss für die Allgemeine Gewerbeschule und für die Berufs- und Frauenfachschule³⁵⁷⁾ sowie für die an diesen Schulanstalten tätigen Lehrer und Lehrerinnen.

² Abweichungen von den in den oben erwähnten Abschnitten aufgestellten Vorschriften dieses Gesetzes für die in Abs. 1 genannten Schulen können nur durch besondere gesetzliche Erlasse getroffen werden.

§ 152.

¹ Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, auf welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten³⁵⁸⁾, und ist mit seiner Ausführung beauftragt. Er kann auch vorschreiben, dass die durch § 19 bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt wird.

§ 153.

¹ Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten das Schulgesetz vom 21. Juni 1880 nebst den daran vorgenommenen Änderungen, § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919 und das Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 sowie alle weiteren mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausser Kraft.

³⁵³⁾ § 149 Abs. 2 in der Fassung von § 23 des G betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. 10. 1967.

³⁵⁴⁾ § 149 Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

³⁵⁵⁾ § 150 aufgehoben; durch § 23 des G betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. 10. 1967.

³⁵⁶⁾ Die Änderung des Schulgesetzes vom 19. Mai 2010 enthält in Abschn. II folgende Übergangsbestimmungen: Siehe Anhang, Ziff. 10.

³⁵⁷⁾ § 151 Abs. 1; Seit 12. 10. 2005; Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

³⁵⁸⁾ Wirksam seit 1. 10. 1929 bzw. 15. 4. 1930.

§ 154.

¹ Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens bis Ende April 1936 aufgrund der gemachten Erfahrungen dem Grossen Rate über die Frage der Organisation der Realschule und der zur Maturität führenden Schulen Bericht und Antrag vorzulegen.